

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 51 vom 26. September 2006

Der Petitionsausschuss hat am 26. September 2006 die nachstehend aufgeführten 26 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 16/317

Gegenstand: Sichtschutz/Sicherheitszaun

Begründung: Der Petent bittet darum, auf der in der unmittelbaren Nähe seines Grundstücks errichteten Brücke einen Sichtschutz/Sicherheitswand zu installieren. Er trägt vor, von der Brücke würden gezielt Gegenstände auf sein Grundstück herab geworfen. Durch diese potenzielle Bedrohung fühle er sich beim Aufenthalt im Garten verunsichert und in seiner Gesundheit gefährdet. Die Bauverwaltung habe seinen Wunsch unberechtigt aus Kostengründen abgelehnt. Dies gelte insbesondere deshalb, weil die Brücke erst nach Errichtung des Hauses gebaut worden sei. Beim Bau der Brücke sei der Abstand von der Straße zum bebauten Grundstück nicht eingehalten worden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss hält – ebenso wie der Beirat – den Wunsch des Petenten für berechtigt. Vor Ort konnte er sich davon überzeugen, dass für das Grundstück des Petenten eine Gefahrenlage gegeben ist, in dem Gegenstände von der Brücke heruntergeworfen werden. Dies gilt insbesondere, wenn im nahe gelegenen Stadion Großveranstaltungen stattfinden.

Im hier interessierenden Bereich verläuft unterhalb der Brückenkonstruktion ein Geh- und Radweg. Auch hier können Unbeteiligte durch herunter geworfene Gegenstände gefährdet beziehungsweise geschädigt werden.

Dem Einwand, durch die Anbringung einer (teilweisen) Sicherheitswand vor dem Grundstück des Petenten würde ein Präzedenzfall geschaffen, vermag der Ausschuss nicht zu folgen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Brücke seinerzeit an das bereits bestehende Haus herangebaut wurde.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/465

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petentin begehrt ein Aufenthaltsrecht für eine ausländische Staatsangehörige und ihre Kinder. Sie trägt vor, das volljährige Kind habe eine Ausbildungsplatzzusage. Neben dem Ehemann und Vater besäßen auch die ältesten Kinder der Familie eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik. Die Familie halte sich seit vielen Jahren in Deutschland auf und sei hier gut integriert. Es stelle eine unbillige Härte dar, wenn die ausländische Staatsangehörige und ihre weiteren Kinder Deutschland verlassen müssten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die ausländische Staatsangehörige und ihre Kinder haben in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos um die Anerkennung als Asylberechtigte nachgesucht. Sie sind damit vollziehbar ausreisepflichtig. In solchen Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Als Ausreisehindernis ist momentan die Passlosigkeit der ausländischen Staatsangehörigen anzuerkennen. Passersatzpapiere wurden mittlerweile beantragt und können kurzfristig auf Anforderung ausgestellt werden. Daher fehlt es an der erforderlichen Dauerhaftigkeit des Ausreisehindernisses.

Die ausländischen Staatsangehörigen haben auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der so genannten Altfallregelung. Dies hat das Verwaltungsgericht Bremen bereits vor einigen Jahren festgestellt. Neue entscheidungserhebliche Umstände sind nicht vorgetragen worden.

Ein Aufenthaltstitel für die ausländischen Staatsangehörigen lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass der Ehemann/Vater eine Aufenthaltserlaubnis hat. Die Anwendbarkeit der Altfallregelung scheidet bereits daran, dass ein Familiennachzug auf seinerzeit bestehende Ehen beschränkt ist.

Auch ein Familiennachzug nach den Vorschriften des Zuwanderungsgesetzes scheidet aus, weil die entsprechende Regelung auf abgelehnte Asylsuchende nicht anwendbar ist. Im Übrigen wird ein Familiennachzug nur gewährt, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sprechen. Solche sind nicht vorgetragen. Der Ausschuss kann den Wunsch nach Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik zwar nachvollziehen. Dieser allein ist aber nicht ausreichend, um humanitäre Gründe für einen Familiennachzug annehmen zu können.

Der Petitionsausschuss erkennt die Besonderheit des vorliegenden Sachverhaltes. Deshalb wird der Petentin anheim gestellt, den Fall der Härtefallkommission vorzutragen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/492

Gegenstand: Baugenehmigung

Begründung: Der Petent bittet darum, ihm eine Baugenehmigung für ein Wochenendhaus zu erteilen. Seiner Ansicht nach müsste mittlerweile für dieses Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt worden sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Begehren des Petenten nach einer Baugenehmigung nicht unterstützen. Zurzeit liegt das Grundstück des Petenten im Außenbereich. Die Errichtung eines Wochenendhauses ist dort nicht zulässig. Ein entsprechender Bebauungsplan wurde für das Grundstück des Petenten bislang noch nicht aufgestellt.

Vor einigen Jahren wurde ein Planaufstellungsbeschluss zur Errichtung eines Wochenendhausgebietes gefasst. Das Grundstück des Petenten ist noch nicht vom räumlichen Geltungsbereich umfasst, eine Erweiterung ist aber beabsichtigt. Da aufgrund der Sparbeschlüsse auch in der Stadtplanung Personal reduziert wurde und gleichzeitig aufgrund der Novelle des Baugesetzbuches die Anforderungen an den Umfang der Umweltprüfungen in der Bauleitplanung deutlich erweitert wurden, wurden in den vergangenen Jahren die Prioritäten auf die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie auf die Vermarktung stadteigener Grundstücke gesetzt. Die Planung des hier interessierenden Wochenendhausgebietes wurde deshalb nicht weiter betrieben.

Diese Situation ist nach Auffassung des Petitionsausschusses unbefriedigend. Dies gilt insbesondere, weil der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr in einem vor einigen Jahren durchgeführten Petitionsverfahren bereits erklärt hat, die Angelegenheit im Sinne des Petenten weiter zu bearbeiten. Der Petitionsausschuss wird das Ressort deshalb darum bitten, seine nunmehr gegebene Zusage, für das hier interessierende Wochenendhausgebiet noch in diesem Jahr eine Planreife herzustellen, auch einzuhalten.

Eingabe-Nr.: S 16/514

Gegenstand: Nutzungsuntersagung/Beseitigungsverfügung und Baugenehmigung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Untersagung der Wohnnutzung seines Hauses sowie gegen eine Beseitigungsverfügung. Er trägt vor, beim Erwerb des Grundstücks habe er nicht gewusst, dass das Anwesen ohne Baugenehmigung errichtet worden sei. Die Voreigentümer hätten dort seit Jahren mit erstem Wohnsitz gewohnt. Das Haus füge sich gut in die Landschaft ein und sei technisch auf aktuellem Stand. Hinzu komme, dass die Aufsichtsbehörde auch seit Jahren nicht eingeschritten sei. Außerdem gebe es in der unmittelbaren Nachbarschaft mehrere genehmigte Einfamilienhäuser. Darüber hinaus begehrt der Petent die Erteilung von Baugenehmigungen für Wochenendhäuser. Er trägt vor, der Verkauf der Grundstücke sollte seinen Lebensunterhalt sicher stellen. Es gehe nicht an, dass die Bauverwaltung Jahre benötige, um einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Wohngrundstück des Petenten liegt im so genannten Außenbereich. Baugenehmigungen wurden weder für das Wohnhaus noch für die vom Petenten selbst errichteten Anbauten erteilt. Bezogen auf dieses Grundstück kann dem Petenten auch keine Baugenehmigung erteilt werden. Im Außenbereich ist das Wohnen grundsätzlich unzulässig. Im Einzelfall können nicht privilegierte Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Wohnhaus des Petenten widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Dort ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser ausgewiesen.

Ein so genanntes Auswohnrecht für unzulässige Behelfsheime kommt im Falle des Petenten ebenfalls nicht in Betracht, weil er die zeitlichen Vorgaben nicht erfüllt.

Der Petent kann sich nicht darauf berufen, ihm sei die unzulässige Wohnnutzung nicht bekannt gewesen. Er hätte sich gegebenenfalls vor Vertragsabschluss bei der Bauaufsichtsbehörde erkundigen müssen, wie es nach seinem Vortrag auch andere Kaufwillige getan haben. Von einem Einschreiten gegen die damalige Eigentümerin hat die Bauaufsichtsbehörde aufgrund deren persönlicher Situation und der damaligen Wohnungsnot abgesehen. Richtig ist jedoch, dass bereits nach Bekanntwerden des Zuzugs des Petenten eine Nutzungsuntersagung und Beseitigungsverfügung hätte ergehen müssen. Aus diesem Verhalten der Bauaufsichtsbehörde kann der Petent aber keine Rechte herleiten. Eine förmliche Duldung ist nie erfolgt. Die Bauordnungsbehörde hat vielmehr mehrfach darauf hingewiesen, dass sowohl die Bebauung als auch die Wohnnutzung illegal sind.

Der Petitionsausschuss kann auch das Begehren des Petenten nach Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von Wochenendhäusern nicht unterstützen. Auch diese Grundstücke liegen im Außenbereich. Die Errichtung von Wochenendhäusern ist dort nicht zulässig. Ein entsprechender Bebauungsplan wurde für das Grundstück des Petenten bislang noch nicht aufgestellt.

Vor einigen Jahren wurde ein Planaufstellungsbeschluss zur Errichtung eines Wochenendhausgebietes in dem hier interessierenden Bereich gefasst. Da wegen der Haushaltslage auch in der Stadtplanung Personal reduziert wurde und gleichzeitig aufgrund der Novelle des Baugesetzbuches die Anforderungen an den Umfang der Umweltprüfungen in der Bauleitplanung deutlich erweitert wurden, wurden in den vergangenen Jahren die Prioritäten auf die Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie auf die Vermarktung stadteigener Grundstücke gesetzt. Die Planung des hier interessierenden Wochenendhausgebietes wurde deshalb nicht weiter betrieben.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist diese Situation zwar unbefriedigend, aber aufgrund der personellen Situation hinnehmbar. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat im vorliegenden Petitionsverfahren erklärt, er werde sich bemühen, bis zum Herbst dieses Jahres Planreife herzustellen, so dass die Voraussetzung für eine Genehmigungserteilung geschaffen wird.

Die vom Petenten angeführte Baugenehmigung in der Nachbarschaft eignet sich nicht als Vergleichsfall. Sie wurde seinerzeit nach den damaligen Bestimmungen auf Grundlage der Planreife erteilt. Diese wurden in den letzten Jahren jedoch verschärft, so dass die Voraussetzungen heute nicht mehr vorliegen.

Eingabe-Nr.: S 16/568
S 16/569

Gegenstand: Erschließungsbeiträge

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen. Sie tragen vor, die Straße sei in ortsunüblicher und überteuerter Form hergestellt worden. Außerdem sei die Erschließung nur notwendig geworden, nachdem weitere Neubauvorhaben realisiert worden sind. Den Großteil der Kosten müssten jedoch die Altanlieger zahlen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Darüber hinaus hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Un-

ter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sind Erschließungsbeiträge zu zahlen, wenn eine Straße erstmalig endgültig hergestellt wurde. Unerheblich ist, ob der Ausbau nur durch weitere Baumaßnahmen erforderlich wurde. Nach den Vorschriften des Erschließungsbeitragsrechtes wird dann der erschließungsfähige Aufwand auf alle Grundstücke umgelegt, die von der Baumaßnahme einen Vorteil haben können.

Die planungsrechtliche Grundlage für den Ausbau der hier interessierenden Straße wurde durch einen Bebauungsplan geschaffen. Er weist eine Verkehrsfläche und am Ende der Straße einen Wendepunkt aus. Auf dieser Grundlage erfolgte die Bepflanzung der Verkehrsfläche. Das Ortsamt hat dem zugestimmt, das Amt für Straßen und Verkehr hat die Bauausführung genehmigt.

Der Ausbau erfolgte in einem heute üblichen Standard in sparsamer und wirtschaftlicher Form. Die Verkehrsflächen wurden in Betonsteinpflaster befestigt. Das Großpflaster im Bereich des Wendepunktes wurde vom Amt für Straßen und Verkehr kostenlos aus Lagerbeständen zur Verfügung gestellt, so dass sich dadurch keine Mehrkosten für die Anleger ergeben. Die Zahl der vorgesehenen Parkplätze liegt im unteren Bereich der Bemessung von Besucherstellplätzen. Dabei wurde berücksichtigt, dass an der Straße Altanlieger wohnen, diverse Neubauten errichtet wurden und noch weitere Wohneinheiten entwickelt werden können. Nach heutigem Standard ist das Pflanzen von Bäumen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen üblich und erforderlich. Dies gilt vorliegend insbesondere deshalb, weil im Rahmen des Straßenbaus mehrere Bäume gefällt werden mussten und die Verkehrsfläche in großen Teilen neu versiegelt wurde. Insoweit musste ein Ausgleich geschaffen werden.

Insgesamt ist die Ausbaumaßnahme deshalb nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht zu kritisieren. Sie ist insbesondere nicht, wie die Petenten vortragen, überdimensioniert oder überteuert durchgeführt worden. Sofern der Erschließungsträger gegenüber den Petenten in der Vergangenheit behauptet hat, die so genannten Altanlieger würden nicht zu Beiträgen herangezogen, vermag dies keine Freistellung von den Beiträgen zu rechtfertigen. In dem Erschließungsvertrag, den die Stadtgemeinde Bremen mit dem Erschließungsträger geschlossen hat, ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Beiträge an den Kostenträger erstattet werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/519 bis S 16/528,
S 16/531 bis S 16/535,
S 16/539, S 16/540,
S 16/543 bis S 16/545

Gegenstand: Erhaltung von Bäumen

Begründung: Die Petenten setzen sich für die Erhaltung wertvollen Baumbestandes in einem Park ein. Sie tragen vor, nach Zeitungsberichten solle im Zusammenhang mit der Vermarktung eines Gebäudes die Parkplanung geändert werden. Infolge dessen sollten mehrere schützenswerte alte Bäume beseitigt werden. Dies könne im Interesse der Einmaligkeit der Gartenanlage nicht hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Da die Gebäude im Park seit längerer Zeit leer stehen, wurde ein Gestaltungskonzept in Auftrag gegeben. Dieser Prozess wurde von einer Arbeitsgruppe begleitet, an der unter anderem Vertreter des Landesdenkmalamtes und des Fördervereins für den Park beteiligt waren. Ziel war, ein Nutzungskonzept zu erarbeiten und die Rahmenbedingungen für die Verwertung der leer stehenden Immobilien abzustecken. Das Konzept wurde im Beirat vorgestellt. So wie sich der Sachverhalt für den Petitionsausschuss darstellt, erfolgte eine nicht korrekte Wiedergabe in der Zeitung. Dies hat zu Irritationen bei den Petenten geführt.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung haben Vertreter des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Ortsamtes klar ausgeführt, dass keine Wege verändert und auch keine der genannten Bäume im Zusammenhang mit dem Verkauf der Immobilien gefällt werden. Der Park soll in seiner heutigen Gestalt erhalten bleiben. Auf die Bäume wird Rücksicht genommen. Die Zuwegung zu den Immobilien folgt unmittelbar von der Straße aus. Einschränkungen in Bezug auf öffentliche Wege wird es nicht geben.

